

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Naila (Badsatzung)

Die Stadt Naila erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Naila (Badsatzung):

§ 1

Gegenstand der Satzung: Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Naila betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, die der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung, sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dient.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Das städtische Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften inklusive Jugendschutzgesetz zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Benutzung des Bades ist nur mit gültiger Eintrittskarte zulässig. Sie berechtigt, mit Ausnahme der Saisonkarten, nur zum einmaligen Besuch des Bades. Ermäßigte Eintrittskarten dürfen nur in Verbindung mit den entsprechenden gültigen Berechtigungsausweisen (z.B. Studierenden-/ , Behindertenausweis usw.) verwendet werden. Tageskarten gelten am Tag des Lösens. Mehrfachkarten gelten ab dem Zeitraum des Lösens für zwei Jahre. Wer das Bad ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt, oder ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld von 30,-- € und den vollen Preis einer Einzelkarte für Erwachsene bzw. Jugendliche zu entrichten.
- (2) Der Zutritt und/oder die Benutzung ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden,
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Folgenden Personen ist die Benutzung des Freibades und seiner Anlagen nur in Begleitung einer geeigneten, volljährigen Person, die alleinverantwortlich die Aufsicht auszuüben hat, gestattet:
 - Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können,
 - Kinder unter 7 Jahren,
 - Blinde,
 - Personen mit geistigen Behinderungen und
 - Personen, die unter Ohnmachts- und Krampfanfällen leiden.

§ 3

Benutzung des städtischen Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Die Zulassung von Schulklassen und Vereinen, sowie von Sportveranstaltungen wird gesondert geregelt. Bei der Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen und auch von Schulklassen ist eine verantwortliche, geeignete Aufsichtsperson mit Kenntnissen in Erster Hilfe sowie der Selbstrettung und Fremdrettung zu bestellen. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Badsatzung und etwaiger sonstiger Anordnungen der Bediensteten des Bades zu sorgen. Sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtspersonals bleiben dadurch unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Freibades der jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

- (1) Über die Öffnungszeiten wird in der Presse, auf der Homepage der Stadt Naila und per Aushang im Bad informiert.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeit sind die Becken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen.
- (3) Der Einlass kann bei starkem Besucherandrang zeitweise verwehrt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus kann die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen oder Teilen davon aus wichtigem Grund (z.B. unvorhersehbare Betriebsstörungen oder Naturereignisse wie Gewitter, Unwetter etc.) oder zu besonderen Anlässen eingeschränkt bzw. gänzlich aufgehoben werden. Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 5

Verhalten im städtischen Freibad

- (1) Im Freibad ist die übliche Badekleidung zu tragen. Hierzu zählen auch Sonnenschutztextilien. Das Tragen von Unterwäsche unter jeglicher Badebekleidung ist nicht gestattet. Babys und Kleinkinder haben in allen Schwimmbecken eine Badehose oder Badewindel zu tragen.
- (2) Die Badeanlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht verunreinigt werden. Papier-, Speise- und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.
- (3) Die Benutzung der Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
- (4) Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z.B. Sprunganlagen, Spiel- und Sportgeräte) erfordert Rücksicht und Umsicht. Sprünge in das Nichtschwimmerbecken sind nicht erlaubt. Bewegungsspiele und Sport sind, auch ohne Bälle und sonstige Geräte, nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen.
- (5) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist, nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich unmittelbar nach dem Sprung

verlassen wird. Das Unterschwimmen des Sprung- und Landebereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

- (6) Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das Aufsichtspersonal.
- (7) Personen, die Schwimmhilfen benutzen und Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken bis zu einer Wassertiefe von max. 1,20 m nutzen. Ausnahmen werden nur durch das Badepersonal zugelassen, wenn im Rahmen des Schwimmunterrichts an Übungen teilgenommen wird und somit eine besondere Aufsicht gewährleistet ist. In den Wasserbecken dürfen Schwimmflossen oder Tauchermasken nur mit Zustimmung des aufsichtsführenden Badepersonals verwendet werden.
- (8) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Ein Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten werden und der Landebereich muss sofort wieder verlassen werden.
- (9) Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten ist nicht gestattet.
- (10) Behälter und Gegenstände aus Glas dürfen im gesamten Schwimmbad nicht benutzt werden. Hiervon ist der gastronomische Bereich ausgenommen.
- (11) Fundsachen sind an das Personal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (12) Beim Verlassen des Bades sind die Garderobenschränke geöffnet und leer zu hinterlassen, andernfalls werden die Schlösser durch das Badpersonal geöffnet. Der Inhalt des Schrankes wird als Fundsache behandelt. Beim Verlust des Garderobenschlüssels ist eine Gebühr von 45,-- € zu bezahlen.
- (13) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern/Besucherinnen das Hausrecht aus. Besucher/Besucherinnen, die gegen die Badsatzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
- (14) In Fällen des Abs. 13 wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Freibad können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (15) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Naila und der abgebildeten Personen.
- (16) Das Mitbringen und Benutzen von Elektro-, Holzkohle-, Gas- und/oder Einweggrills und Shishas ist untersagt.
- (17) Das Essen, Trinken und Rauchen ist in den Duschen, Schwimmbecken und Beckenumgängen aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- (18) In den Dusch- und Umkleieräumen sind Haare färben sowie Maniküre und Pediküre nicht gestattet.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt Naila und deren Bediensteten zu beachten hat. Jeder

Besucher/jede Besucherin haftet in vollem Umfang für Schäden, welche der Stadt Naila durch sein/ihr Verschulden entstehen.

- (2) Die Stadt Naila oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Diese Haftungsbeschränkung unter Abs. 2 gilt nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird. Dies gilt auch bei der Beschädigung oder Verlust der Sache durch Dritte.
- (4) Unfälle, Verletzungen und Verluste, die bei Benutzung des Freibades entstehen, sind dem Aufsichtspersonal sofort anzuzeigen. Haftungsansprüche sind bei der Stadt Naila innerhalb einer Woche geltend zu machen.

§ 7 Ausnahmen

Die Badsatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Badsatzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf. Wünsche und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Stadt Naila entgegen.

§ 8 Zu widerhandlung

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit gehandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Naila (Badsatzung) vom 12.10.2018 sowie die Änderung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Naila (Badsatzung) vom 15.06.2020 außer Kraft.

Naila, den 23.05.2023
Stadt Naila



Frank Stumpf
Erster Bürgermeister